

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2012

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 21. Dezember 2012

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
18.12.12	Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014	677
30.11.12	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Aufhebung der Gebührenverordnung LTZ	686
30.11.12	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure – APrO-LMK)	686
6.12.12	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landesfischereiverordnung	707
6.12.12	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Fischereiabgabe nach der Unterseefischereiordnung	707
6.12.12	Fünfte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Grundbuchführung auf ein Amtsgericht	707
7.12.12	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Änderung der Gebührenverordnung MVI	712
13.12.12	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Aufhebung von Verordnungen im Schornsteinfegerrecht	713
29.11.12	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Schelinger Weiden-Barzental«	713
3.12.12	Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge	717

Haushaltsbegleitgesetz 2013/14

Vom 18. Dezember 2012

Der Landtag hat am 14. Dezember 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 24. April 2012 (GBl. S. 209, 211), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 569 Millionen Euro im Jahr 2013, 560 Millionen Euro im Jahr 2014, 535 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016 und 235 Millionen Euro ab dem Jahr 2017.«

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- »2. im Jahr 2013 88,44 Prozent und ab dem Jahr 2014 88,45 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage.«
2. In § 2 wird die Nummer 5 aufgehoben. Die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden die Nummern 5 bis 11.
3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter »Wehrpflichtigen der Bundeswehr« durch die Wörter »Wehrdienstleistenden nach dem Wehrpflichtgesetz« ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- »3. Studierenden an einer Hochschule (Haupt Hörer) auf ihrem Gebiet. Für die Zahl der Studierenden und ihre Verteilung auf die Gemeinden ist die Bundesstatistik für das Hochschulwesen für das Wintersemester, das im vorangegangenen Jahr endet, maßgebend.«
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter »im Jahr 2002 84,4 Millionen Euro« durch die Wörter »im Jahr 2013 112,3 Millionen Euro und im Jahr 2014 114,5 Millionen Euro« ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	7,79
Böblingen	2,77
Esslingen	3,98
Göppingen	2,20
Ludwigsburg	3,58
Rems-Murr-Kreis	3,09
Heilbronn, Stadtkreis	1,58
Heilbronn, Landkreis	2,63
Hohenlohekreis	1,12
Schwäbisch Hall	1,90
Main-Tauber-Kreis	1,49
Heidenheim	1,35
Ostalbkreis	2,78
Baden-Baden, Stadtkreis	0,47
Karlsruhe, Stadtkreis	1,26
Karlsruhe, Landkreis	4,62
Rastatt	2,12
Heidelberg, Stadtkreis	0,71
Mannheim, Stadtkreis	4,71
Neckar-Odenwald-Kreis	1,51
Rhein-Neckar-Kreis	4,77
Pforzheim, Stadtkreis	0,52
Calw	1,35
Enzkreis	2,20
Freudenstadt	1,17
Freiburg, Stadtkreis	0,79

Breisgau-Hochschwarzwald	3,45
Emmendingen	1,43
Ortenaukreis	4,18
Rottweil	1,57
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,13
Tuttlingen	1,44
Konstanz	2,13
Lörrach	2,18
Waldshut	1,71
Reutlingen	2,42
Tübingen	1,78
Zollernalbkreis	1,65
Ulm, Stadtkreis	0,76
Alb-Donau-Kreis	2,56
Biberach	1,54
Bodenseekreis	1,87
Ravensburg	3,15
Sigmaringen	1,59
Summe	100,00.«

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

»Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich im Jahr 2010 um 7,1 Millionen Euro, im Jahr 2011 um 8,2 Millionen Euro, im Jahr 2012 um 9,3 Millionen Euro, im Jahr 2013 um 10,4 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 um 11,5 Millionen Euro.«

bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

»Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,179
Böblingen	3,114
Esslingen	2,578
Göppingen	2,129
Ludwigsburg	2,710
Rems-Murr-Kreis	3,132
Heilbronn, Stadtkreis	0,264
Heilbronn, Landkreis	2,978
Hohenlohekreis	1,952
Schwäbisch Hall	3,493
Main-Tauber-Kreis	2,681
Heidenheim	1,570
Ostalbkreis	3,677
Baden-Baden, Stadtkreis	0,277
Karlsruhe, Stadtkreis	0,543
Karlsruhe, Landkreis	3,770
Rastatt	2,456
Heidelberg, Stadtkreis	0,369
Mannheim, Stadtkreis	0,535
Neckar-Odenwald-Kreis	2,713
Rhein-Neckar-Kreis	4,147
Pforzheim, Stadtkreis	0,315
Calw	2,563

Enzkreis	2,007
Freudenstadt	2,519
Freiburg, Stadtkreis	0,443
Breisgau-Hochschwarzwald	4,023
Emmendingen	2,303
Ortenaukreis	4,717
Rottweil	1,973
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,415
Tuttlingen	1,875
Konstanz	2,043
Lörrach	2,304
Waldshut	2,812
Reutlingen	2,749
Tübingen	1,899
Zollernalbkreis	2,373
Ulm, Stadtkreis	0,323
Alb-Donau-Kreis	3,037
Biberach	2,919
Bodenseekreis	2,025
Ravensburg	3,787
Sigmaringen	2,309
Summe	100,00.«

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird der Betrag »20 Millionen Euro« durch den Betrag »30 Millionen Euro« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die restliche Verkehrslasten-Verbundmasse wird

 1. zu 59,4 Prozent für laufende Zuweisungen an Landkreise nach § 25,
 2. zu 24,2 Prozent für laufende Zuweisungen an Gemeinden nach § 26,
 3. zu 16,4 Prozent für Zuweisungen an Gemeinden nach § 27 Absatz 1

verwendet.«

6. § 29b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Den Zuweisungen wird der Betrag vorweg entnommen, den das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horden und Kindertageseinrichtungen zahlt.«
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Kinderzahlen werden bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

 1. von bis zu 25 Stunden 0,4-fach,
 2. von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 0,6-fach,
 3. von mehr als 35 Stunden 1-fach

gewertet.«

7. § 29c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dazu erhalten die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise im Jahr 2013 Zuweisungen in Höhe von 477 Millionen Euro. Die Zuweisungen nach Satz 2 erhöhen sich um die auf das Land entfallenden Mittel des Bundes zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungs-gesetz. Die Bundesmittel werden mit dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes angesetzt. Mehr- oder Minderbeträge aus der endgültigen Abrechnung der Bundesmittel werden bei der Verteilung der Mittel im darauf folgenden Jahr berücksichtigt. Ab dem Jahr 2014 trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.«

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Der Ermittlung der Betriebsausgaben nach Absatz 1 Satz 6 werden die Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushalts für Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Der auf die unter dreijährigen Kinder entfallende Anteil an den Nettobetriebsausgaben wird auf der Grundlage der gewichteten Kinderzahlen des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt; der Gewichtung liegen die in § 29b Absatz 2 und die im folgenden Absatz 3 genannten Faktoren zugrunde. Zur Ermittlung der Bruttobetriebsausgaben werden die Nettobetriebsausgaben für die unter dreijährigen Kinder pauschal um einen Elternanteil von 8 Prozent erhöht. Die Bemessungsgrundlage für die prozentuale Beteiligung des Landes nach Absatz 1 Satz 6 im laufenden Jahr wird ermittelt, indem die Bruttobetriebsausgaben durch die Zahl der nach Absatz 3 umgerechneten Kinder des zweitvorangegangenen Jahres dividiert und mit der umgerechneten Zahl der Kinder des vorangegangenen Jahres multipliziert wird.«

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

- d) Der neue Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Dabei werden gewertet:

1. die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
 - a) von bis zu 25 Stunden 0,5-fach,
 - b) von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 0,7-fach,
 - c) von mehr als 35 Stunden 1-fach;
2. die Zahl der Kinder in der Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
 - a) von bis zu 25 Stunden 0,3-fach,
 - b) von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 0,5-fach,
 - c) von mehr als 35 Stunden 0,7-fach.«

- e) Im neuen Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.

f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Die Zahl der Kinder bestimmt sich nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Für die Zahl der Kinder nach Absatz 3 ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Soweit Einzelangaben aus der Statistik nicht übermittelt werden dürfen, gelten jeweils zwei Kinder als betreut.«

8. In § 39 wird folgender Absatz 36 angefügt:

»(36) Für die Jahre 2012 und 2013 bleibt die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Volkszählung 1987 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung bestimmend. Im Jahr 2014 wird die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Volkszählung 1987 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2012 zu 50 Prozent und die auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2013 zu 50 Prozent berücksichtigt. Im Jahr 2015 wird die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Volkszählung 1987 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2012 zu 25 Prozent und die auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2014 zu 75 Prozent berücksichtigt.«

Rhein-Neckar-Kreis	4,144
Pforzheim, Stadtkreis	0,323
Calw	2,553
Enzkreis	2,008
Freudenstadt	2,518
Freiburg, Stadtkreis	0,450
Breisgau-Hochschwarzwald	4,020
Emmendingen	2,303
Ortenaukreis	4,717
Rottweil	1,974
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,415
Tuttlingen	1,877
Konstanz	2,044
Lörrach	2,304
Waldshut	2,810
Reutlingen	2,752
Tübingen	1,901
Zollernalbkreis	2,372
Ulm, Stadtkreis	0,326
Alb-Donau-Kreis	3,042
Biberach	2,916
Bodenseekreis	2,026
Ravensburg	3,790
Sigmaringen	2,309
Summe	100,00.«

Artikel 1 a

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 5 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt gefasst:

»Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,192
Böblingen	3,110
Esslingen	2,585
Göppingen	2,121
Ludwigsburg	2,709
Rems-Murr-Kreis	3,138
Heilbronn, Stadtkreis	0,263
Heilbronn, Landkreis	2,976
Hohenlohekreis	1,944
Schwäbisch Hall	3,489
Main-Tauber-Kreis	2,670
Heidenheim	1,572
Ostalbkreis	3,671
Baden-Baden, Stadtkreis	0,276
Karlsruhe, Stadtkreis	0,549
Karlsruhe, Landkreis	3,765
Rastatt	2,456
Heidelberg, Stadtkreis	0,372
Mannheim, Stadtkreis	0,541
Neckar-Odenwald-Kreis	2,707

Artikel 2

Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

§ 16 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt geändert:

1. Absätze 1 und 2 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 1 bis 5.
2. Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »außerdem« gestrichen.
3. Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Gesamthöhe der Zuweisung nach Absatz 1 darf 2,55 Millionen Euro jährlich nicht übersteigen. Die Zuweisung wird vor Beginn der Maßnahme in einem Pauschalbetrag bis zur Gesamthöhe der für ein Vorhaben zu erwartenden Kosten gewährt. Der Nachweis der Verwendung beschränkt sich auf die Bestätigung des Eingangs und der dem Zuweisungsbescheid entsprechenden Verwendung der Zuweisung.«
4. In den neuen Absätzen 3 und 4 wird die Angabe »Absatz 3« jeweils durch die Angabe »Absatz 1« ersetzt.
5. Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »der Verwaltungsrat der Datenzentrale, über Zuweisungen nach Absatz 3« gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

§ 12 Absatz 1 und 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBI. S. 565, 566), wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Hochschulen erheben für das Land von den Studierenden einen Verwaltungskostenbeitrag; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Der Verwaltungskostenbeitrag wird erhoben für Leistungen und Leistungsangebote der Einrichtungen zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden. Dazu zählen insbesondere die Leistungen und Leistungsangebote in den Bereichen Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation, Studienberatung, Prüfungen (Verwaltung und Organisation), Auslandsämter, Vermittlung von Praktika und Förderung des Übergangs in das Berufsleben.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt bei den Hochschulen 60 Euro für jedes Semester und bei der Dualen Hochschule 120 Euro für jedes Studienjahr; bei Trimestereinteilung beträgt der Verwaltungskostenbeitrag für jedes Trimester 40 Euro. Der Beitrag ist an der Dualen Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag und danach mit dem Beginn jedes weiteren Studienjahres sowie an den übrigen Hochschulen mit dem Immatrikulationsantrag oder mit dem Beginn des jeweiligen Verwaltungssemesters oder Verwaltungstrimesters fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf, sofern die Hochschule die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.«

Artikel 4

Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

In Artikel 27 § 22 Absatz 4 Satz 3 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1, 68), wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: »die Finanzhilfe wird ab der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2013 um weitere fünf Prozent gekürzt.«

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBI. S. 482, 483) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Bei Beamten und Richtern mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 und höher, der Besoldungsgruppe R 1 oder

aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 1 sind für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen abzusenken. In Besoldungsgruppe A 9 und A 10 beläuft sich die Absenkung auf 4 Prozent, in den anderen Besoldungsgruppen auf 8 Prozent der jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen. Beamte und Richter, denen spätestens am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstbezüge zugestanden haben, unterliegen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 abweichend von Satz 1 nicht der Absenkung, im Übrigen gilt abweichend von Satz 2 eine Absenkung von 4 Prozent.«

2. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden die Nummern 9 bis 12.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

c) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe »Absatz 1 Nr. 10« durch die Angabe »Absatz 1 Nr. 9« ersetzt.

2a. § 73 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Beamte und Richter der Besoldungsgruppen B 2 bis B 11, R 3 bis R 8, W 3 und C 4 kw sind von der Gewährung des Zuschlags ausgenommen.«

3. § 85 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Beamte des mittleren Dienstes sowie Anwärter und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88), die für eine Laufbahn des mittleren Dienstes ausgebildet werden, erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung für Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.«

4. Die Landesbesoldungsordnung A in Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung »Konrektor²⁾« mit Funktionszusatz wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Bindestrich vorangestellt und der weitere Funktionszusatz

»– als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern«

angefügt.

bb) Bei der Amtsbezeichnung »Rektor²⁾« mit Funktionszusatz wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Bindestrich vorangestellt und der weitere Funktionszusatz

- »– einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 80 Schülern«
angefügt.
- b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung »Konrektor« wird der zweite Funktionszusatz wie folgt gefasst:
- »– als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern«
und die Fußnote 4 aufgehoben.
- bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz »Lehrer^{7) 8)}«
mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen«
sowie die Fußnoten 7 und 8 werden aufgehoben.
- cc) Bei der Amtsbezeichnung »Rektor« wird der dritte Funktionszusatz gestrichen und es werden folgende Funktionszusätze angefügt:
- »– einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern
– einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern⁵⁾«
- dd) Bei der Amtsbezeichnung »Seminarschulrat« wird beim dritten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis »⁴⁾« gestrichen.
5. Die Landesbesoldungsordnung A in Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W – künftig wegfallende Ämter [kw]) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe A 13 kw wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung »Fachschulrat« mit Funktionszusätzen wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz
»Konrektor
als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern⁶⁾«
eingefügt.
- bb) Bei der Amtsbezeichnung »Lehrer« mit Funktionszusatz wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Bindestrich vorangestellt und der weitere Funktionszusatz
»– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen^{7) 8)}«
angefügt.
- cc) Nach der Amtsbezeichnung »Polizeischullehrer³⁾« werden folgende Amtsbezeichnungen mit Funktionszusatz:
»Rektor
einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern⁴⁾
Seminarschulrat
als Bereichsleiter
an einem Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Grund- und Hauptschulen)⁶⁾«
eingefügt.
- dd) Nach Fußnote 5 werden folgende Fußnoten 6 bis 8 angefügt:
- »⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
⁷⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
⁸⁾ Bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 für Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die überwiegend in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen verwendet werden.«
6. Die Anlage 13 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:
- a) In der Landesbesoldungsordnung A wird bei Besoldungsgruppe A 13 die Fußnote 4 einschließlich des dazu gehörenden Betrags gestrichen.
- b) In den Landesbesoldungsordnungen A, B und C künftig wegfallende Ämter (kw) wird bei Besoldungsgruppe A 13 kw die Fußnote 6 und der Betrag von 103,22 eingefügt.
7. Die Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe »§ 57 Abs. 1 Nr. 9« wird einschließlich der dazu gehörenden Besoldungsgruppen und Beträge gestrichen.
- b) Die bisherigen Angaben »§ 57 Abs. 1 Nr. 10« bis »§ 57 Abs. 1 Nr. 13« werden zu den Angaben »§ 57 Absatz 1 Nummer 9« bis »§ 57 Absatz 1 Nummer 12«.

Artikel 6

Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Das Jugendbildungsgesetz in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBI. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 70), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des dritten Abschnitts, Unterabschnitt 2 werden die Wörter »Musikschulen« und »Jugendkunstschulen« angefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Eine Jugendkunstschule kann nur gefördert werden, wenn sie über die in § 4 genannten Voraussetzungen hinaus

1. unter der Leitung eines nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Künstlers oder Kunsterziehers steht,
2. Gewähr für eine langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit bietet und
3. unter kommunaler Trägerschaft oder im Einvernehmen mit kommunalen Stellen arbeitet.«

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern »die Musikschulen« werden die Wörter »und die Jugendkunstschulen« eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern »des Landesverbandes der Musikschulen« werden die Wörter »und des Landesverbandes der Kunstschulen« eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 108 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482, 484), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 6 angefügt:

»6. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.«

2. Folgender Absatz 11 wird angefügt:

»(11) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2013 eingetreten sind, ist § 108 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden. Auf Versorgungsfälle, die ab 1. Januar 2013 eintreten, ist § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Teil der Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte außer Ansatz bleibt, der auf rentenrechtlichen Zeiten beruht, die bis zum 31. Dezember 2012 in der Alterssicherung der Landwirte erworben wurden.«

Artikel 8

Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung

In § 1 Absatz 1 der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 (GBl. S. 328), zuletzt geändert durch Arti-

kel 54 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 982), wird die Angabe »§ 57 Abs. 1 Nr. 10« durch die Angabe »§ 57 Absatz 1 Nummer 9« ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482, 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Nummer 4 wird die Zahl »18000« durch die Zahl »10000« ersetzt.

2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 2 wird die Zahl »70« durch die Zahl »50« ersetzt.

b) Satz 3 und Satz 4 werden aufgehoben.

3. In § 15 Absatz 1 Satz 5 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Stufe	Bezüge nach Besoldungsgruppen	Betrag in Euro jährlich	
		Aktive	Versorgungsempfänger
1	A 6 bis A 7	90	75
2	A 8 bis A 9	100	85
3	A 10 bis A 11	115	105
4	A 12, C 1, C 2, C 3	150	125
5	A 13 bis A 14, R 1, W 1, H 1 bis H 2	180	140
6	A 15 bis A 16, R 2, C 4, W 2, H 3	225	175
7	B 1 bis B 2, W 3, H 4	275	210
8	B 3 bis B 5, R 3 bis R 5, H 5	340	240
9	B 6 bis B 8, R 6 bis R 8	400	300
10	Höhere Besoldungsgruppen	480	330

4. § 19 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

»(5) § 5 Absatz 4 Nummer 4 findet in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin Anwendung für am 31. Dezember 2012 vorhandene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die nicht gesetzlich krankenversichert sind. Satz 1 gilt auch in besonderen Härtefällen für am 31. Dezember 2012 vorhandene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Aufwendungen, die zeitlich bis spätestens drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes entstanden sind, sind unter den Voraussetzungen der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung des § 5 Absatz 4 Nummer 4 beihilfefähig.

(6) § 14 Absatz 1 findet in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin Anwendung für am 31. Dezember 2012 vorhandene Beihilfeberechtigte im Sinne des § 2 Absatz 1, 3 und 4 in der am 31. Dezember 2012 gültigen Fassung. Gleiches gilt für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich der Beihilfeverordnung wechselnde Personen, die am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich eines anderen Dienstherren beihilfeberechtigt waren.

(7) Nummer 1.2.1 Buchstabe b der Anlage gilt in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin für Aufwendungen für zahnärztliche Behandlungen, die vor dem 1. Januar 2013 begonnen wurden, es sei denn,

dass die Aufwendungen erst nach dem 31. Dezember 2013 entstanden sind.«

5. Nummer 1.2.1 Buchstabe b der Anlage zur Beihilfeverordnung wird wie folgt gefasst:

»die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C, F und H des Gebührenverzeichnisses der GOZ entstandenen Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Absatz 3 und § 9 der GOZ, soweit sie 70 vom Hundert der ansonsten beihilfefähigen Aufwendungen übersteigen.«

Artikel 10

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 18 der Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971 (GBI. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 67), wird wie folgt gefasst:

»§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Zum Ausgleich des Haushalts dürfen längstens bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 Kredite aufgenommen werden. Der Abbau der Neuverschuldung beginnt im Jahr 2013 und soll in gleichmäßigen Schritten fortgesetzt werden. Ausgangswert für den Abbau ist der nach der Mittelfristigen Finanzplanung 2011 bis 2015 bestehende haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf des Jahres 2013. Kreditaufnahmen aufgrund der Inanspruchnahme von aus Vorjahren übertragenen Einnahmeresten bleiben im Rahmen des Abbaus der Neuverschuldung außer Betracht.

(3) Von Absatz 2 kann abgewichen werden bei einer von der Normallage abweichenden Entwicklung der Nettosteuereinnahmen des Landes Baden-Württemberg. In diesem Fall sind die Auswirkungen der Steuerschwankungen auf den Haushalt wirkungsgleich zu berücksichtigen (Steuerschwankungskomponente). Eine positive Steuerschwankungskomponente vergrößert, eine negative Steuerschwankungskomponente verringert den Abbauschritt. Die Steuerschwankungskomponente ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den Nettosteuerereinnahmen und dem langfristigen Nettosteuerereinnahmenniveau (Trendsteuereinnahmen). Die Trendsteuereinnahmen des Jahres 2011 werden in Höhe der Ist-Nettosteuerereinnahmen des Jahres 2011 festgelegt. Für die Folgejahre werden die Trendsteuereinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechend dem Produkt der Trendsteuereinnahmen des Vorjahres und der durchschnittlichen Wachstumsrate der Nettosteuerereinnahmen der letzten 30 Jahre ermittelt.

(4) Weiterhin kann von Absatz 2 abgewichen werden zum Ausgleich eines negativen Saldos aus der Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen (Finanztransaktionskomponente). Ein po-

sitiver Saldo vergrößert, ein negativer Saldo verringert den Abbauschritt.

(5) Weicht nach Abschluss des Haushaltsjahres die Höhe der in Anspruch genommenen neuen Kreditermächtigungen von der nach der tatsächlichen Haushaltsentwicklung zu ermittelnden fiktiven Kreditaufnahmemöglichkeit ab, ist der abweichende Saldo auf ein Kontrollkonto zu buchen. Bei negativem Saldo ist auf einen Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken. Der negative Wert des Kontrollkontos soll im Betrag einen Wert von 10 Prozent der Trendsteuereinnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Dies ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen. Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos den Wert von 7 Prozent der Trendsteuereinnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres, vergrößert sich der Abbauschritt jeweils im nächsten Jahr um den überschießenden Betrag, höchstens aber um 1,5 Prozent der Trendsteuereinnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres; die Vergrößerung des Abbaus wird nur wirksam in Jahren mit positiver Veränderung der Steuerschwankungskomponente.

(6) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Not-situationen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben nach Absatz 1 und 2 aufgrund eines Beschlusses mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages abgewichen werden. Im Falle der Abweichung ist der Beschluss mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

(7) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben;

2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden;

3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.

(8) Die Ermächtigungen nach Absatz 7 Nummer 1 und 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes, längstens bis zum 31. Dezember 2019. Die Ermächtigungen nach Absatz 7 Nummer 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(9) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Dies gilt für bereits bestehende Kredite, einschließlich deren Anschluss- oder Umfinanzierung, sowie für die im Haushaltsjahr vorgesehenen neuen Kredite.

(10) Die Landesregierung legt dem Landtag erstmals zum 1. Juli 2013 einen jährlich fortzuschreibenden Finanzplan zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz vor.

(11) Näheres zu den Vorgaben der Absätze 3 bis 6 wird vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft durch Rechtsverordnung festgelegt.«

Artikel 11

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GBl. S. 209, 210), wird wie folgt gefasst:

»(2) Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Absatz 1 beträgt bei Vollzeitform für

- a) Grundschulen und die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen 73,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;
- b) Hauptschulen und Werkrealschulen 115,1 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;
- c) Realschulen 72,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 80,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- e) allgemein bildende Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 83,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- f) die Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen den Durchschnittsbetrag (arithmetischer Mittelwert) der sich aus den Buchstaben b, c und e ergebenden Zuschussbeträge zuzüglich eines Zuschlags von 10 Prozent für den Ganztagsbetrieb an der Sekundarstufe I; Träger erstmals genehmigter Gemeinschaftsschulen erhalten darüber hinaus im ersten Jahr der Unterrichtsaufnahme einmalig einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 11 600 Euro;
- g) berufliche Gymnasien 89,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderung-

amts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;

- h) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 115,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;
- i) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 121,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- j) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 112,1 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- k) technische Berufskollegs 107,1 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- l) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 97,9 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.«

Artikel 12

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482), wird wie folgt geändert:

§ 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe »Sätze 3 und 4« durch die Angabe »Sätze 3 bis 6« ersetzt.
2. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»In der Regel umfasst die zumutbare Eigenvorsorge bei Beihilfeberechtigten, bei nach der Höhe ihrer Einkünfte wirtschaftlich nicht unabhängigen Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern 50 Prozent und bei den Kindern 20 Prozent dieser Aufwendungen, im Falle der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung die Leistungen im Umfang nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, soweit nicht pauschale Beihilfen vorgesehen werden.«

3. Es werden folgende Sätze angefügt:

»Satz 4 findet in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin Anwendung für am 31. Dezember 2012 vorhandene Beihilfeberechtigte im Sinne des § 2

Absatz 1, 3 und 4 der Beihilfeverordnung in der am 31. Dezember 2012 gültigen Fassung. Gleiches gilt für nach dem 31. Dezember 2012 in den Geltungsbereich der Beihilfeverordnung wechselnde Personen, die am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren.«

Artikel 13

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, soweit in Absatz 2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Artikel 1 a tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(4) Artikel 11 tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(5) § 12 des Landeshochschulgebührengesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes findet erstmals für das Semester oder an der Dualen Hochschule für das Studienjahr Anwendung, das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(6) Die am 31. Dezember 2012 vorhandenen Beamten mit Anspruch auf eine Zulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 9 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) erhalten für den Wegfall dieser Stellenzulage, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären, eine Ausgleichszulage, deren Höhe und Verminderung sich in entsprechender Anwendung von § 64 LBesGBW bemisst. Satz 1 gilt entsprechend für am 31. Dezember 2012 ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte, die am Tag vor ihrer Beurlaubung Anspruch auf diese Zulage hatten.

(7) Für Beamte und Richter, deren Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze vor dem 1. Januar 2013 hinausgeschoben wurde, gilt § 73 LBesGBW in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Dezember 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID

FRIEDRICH

GALL

UNTERSTELLER

WARMINSKI-LEITHEUSSER

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

DR. SPLETT

ERLER

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Aufhebung der Gebührenverordnung LTZ

Vom 30. November 2012

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung LTZ vom 16. März 2007 (GBI. S. 211), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2010 (GBI. S. 1077), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2012

BONDE

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure – APrO-LMK)

Vom 30. November 2012

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Geltungsbereich, Zulassung zur Ausbildung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel der Ausbildung

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen

§ 4 Rechtsstellung

Abschnitt 2: Ausbildungsgrundsätze

§ 5 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

§ 6 Gastauszubildende

§ 7 Ausbildungsleiterinnen und -leiter, Ausbilderinnen und Ausbilder

§ 8 Dauer, Verlängerung der Ausbildung

§ 9 Ausbildungsgang

§ 10 Leistungsnachweise

§ 11 Bewertung der Leistungen

Abschnitt 3: Praktische Ausbildung

§ 12 Inhalte der praktischen Ausbildung

§ 13 Leistungsnachweise der praktischen Ausbildung

Abschnitt 4: Theoretische Ausbildung

§ 14 Inhalte der theoretischen Ausbildung

§ 15 Leistungsnachweise der theoretischen Ausbildung

Abschnitt 5: Abschlussprüfung

§ 16 Allgemeines, Prüfungsbehörde

§ 17 Prüfungsausschuss

§ 18 Antrag auf Zulassung zu der Abschlussprüfung

§ 19 Entscheidung über die Zulassung

§ 20 Schriftliche Abschlussprüfung

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

§ 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 24 Abschlusszeugnis, Akteneinsicht

§ 25 Nicht bestandene Abschlussprüfung, Wiederholung

§ 26 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Abschnitt 6: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

§ 28 Übergangsvorschriften

Anlagen

Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan

Anlage 2: Befähigungsbericht der berufspraktischen Ausbildung zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur

Anlage 3: Bericht über die Teilnahme am theoretischen Lehrgang

Anlage 4: Zulassung zur Abschlussprüfung

Anlage 5: Niederschrift zu der Abschlussprüfung

Anlage 6: Zeugnis

Anlage 7: Befähigungsnachweis

Auf Grund von § 26a des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 914, 915), wird verordnet:

Abschnitt 1: Geltungsbereich, Zulassung zur Ausbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Lebensmittelkontrolleur in Baden-Württemberg nach der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKonV) vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll den Auszubildenden die nach der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung erforderlichen Fachkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der amtlichen Lebensmittelüberwachung befähigen.

(2) Zur Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gehören alle Ausbildungsgebiete des Lehrgangs im Sinne von § 3 LKonV.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Lebensmittelkontrolleur in der amtlichen Lebensmittelüberwachung kann von einer Ausbildungsbehörde nach § 5 Absatz 1 eingestellt werden, wer

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung
 - a) als Meisterin oder Meister,
 - b) mit einer der Meisterprüfung gleichwertigen Qualifikation oder
 - c) als Technikerin oder Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung
2. in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln vermittelt hat, und
3. eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet nachweisen kann.

(2) Den Personen nach Absatz 1 sind gleichgestellt:

1. Bedienstete im Polizeivollzugsdienst,
2. Bedienstete der allgemeinen Verwaltung im mittleren oder gehobenen Dienst, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der amtlichen Lebensmittelüberwachung beschäftigt waren,
3. Trophologinnen oder Trophologen (mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss),
4. Ökotrophologinnen oder Ökotrophologen (mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss),
5. Lebensmitteltechnologinnen oder Lebensmitteltechnologe (mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss),
6. Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur (FH) oder vergleichbare staatliche Abschlussbezeichnung Fachrichtung Ernährungs- und Hygienetechnik oder vergleichbarer Fachrichtung (mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss).

(3) Den Personen nach Absatz 1 können durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gleichgestellt werden:

1. staatlich geprüfte Betriebswirtinnen oder Betriebswirte in Kombination mit einem Abschluss in einem handwerklichen Lebensmittelberuf mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung auf dem Gebiet des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
2. staatlich geprüfte Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter Fachrichtung Hauswirtschaft mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung auf dem Gebiet des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
3. nicht in Absatz 2 genannte Personen mit einem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in einem Studiengang, der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vermittelt und
4. nicht in Absatz 2 genannte Personen, die
 - a) einen dem Absatz 1 als mindestens gleichwertig anerkennungsfähigen Bildungsstand in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln vermittelt, nachweisen können und
 - b) mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung beschäftigt waren.

§ 4

Rechtsstellung

Die Auszubildenden werden als Angestellte eingestellt, soweit sie nicht schon in einem anderen Dienstverhältnis beschäftigt sind. Sie führen die Dienstbezeichnung »Lebensmittelkontrolleurin in Ausbildung« oder »Lebensmittelkontrolleur in Ausbildung«.

Abschnitt 2: Ausbildungsgrundsätze

§ 5

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsbehörden sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise oder vergleichbare Behörden anderer Länder.
- (2) Die jeweilige Ausbildungsbehörde weist die Auszubildenden den Ausbildungsstellen zu.
- (3) Ausbildungsstellen sind:
 1. die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landratsämter, der Bürgermeisterämter oder vergleichbare Behörden anderer Länder,
 2. die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter des Landes Baden-Württemberg oder vergleichbare staatliche Untersuchungseinrichtungen anderer Länder,

3. die Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen für die theoretische Ausbildung nach § 14 und § 15 sowie die schriftliche Abschlussprüfung nach § 20,
4. im Übrigen vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz anerkannte Einrichtungen, die die theoretische Ausbildung nach § 14 und § 15 sowie die schriftliche Abschlussprüfung nach § 20 durchführen.

§ 6

Gastauszubildende

- (1) Auszubildende Lebensmittelkontrolleurinnen oder Lebensmittelkontrolleure vergleichbarer Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 anderer Länder, können mit Zustimmung der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 als Gastauszubildende die theoretische Ausbildung nach § 14 und § 15 in Baden-Württemberg absolvieren.
- (2) Auszubildende Lebensmittelkontrolleurinnen oder Lebensmittelkontrolleure vergleichbarer Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 anderer Länder, die die theoretische Ausbildung nach § 14 an der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 absolviert haben, können mit Zustimmung der Prüfungsbehörde nach § 16 die Abschlussprüfung nach § 20 und § 21 in Baden-Württemberg ablegen.

§ 7

Ausbildungsleiterinnen und -leiter, Ausbilderinnen und Ausbilder

- (1) Die Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 und 2 benennen wissenschaftliche Sachverständige als Ausbildungsleiterinnen oder -leiter, die die Ausbildung in diesen Stellen leiten, koordinieren und überwachen. Ausbildungsleiterinnen oder -leiter der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 ist die oder der vom Beirat der Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen bestellte Geschäftsführerin oder Geschäftsführer. Andere, vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz anerkannte Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 3 Nummer 4 regeln dies in ihrer eigenen Zuständigkeit.
- (2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter erstellt einen Ausbildungsplan nach den Maßgaben des § 12 oder § 14 für die jeweilige Ausbildungsstelle, informiert sich regelmäßig über den Ablauf der Ausbildung und hat sich vom Ausbildungsfortschritt der Auszubildenden zu überzeugen. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat die Auszubildenden zu beraten und auf Mängel hinzuweisen.
- (3) Zur Durchführung der Ausbildung bestellt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter im erforderlichen Umfang weitere Ausbilderinnen oder Ausbilder.

§ 8

Dauer, Verlängerung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung einschließlich der Abschlussprüfung dauert mindestens 24 Monate.

(2) Die Dauer der Ausbildung kann bis zu ein Jahr verlängert werden, insbesondere wenn

1. aus nicht vom Auszubildenden zu vertretenden Gründen

a) die praktische Ausbildung mindestens zwei Monate oder

b) die theoretische Ausbildung mindestens einen Monat

unterbrochen wurde oder

2. der Erfolg der theoretischen oder praktischen Ausbildung unzureichend ist.

Die Ausbildungsbehörde entscheidet im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den weiteren Ausbildungsgang des Auszubildenden.

(3) Erholungsurlaub wird in voller Höhe auf die Ausbildungszeit angerechnet. Er ist außerhalb des Zeitraums der theoretischen Ausbildung zu nehmen. Krankheitszeiten oder Urlaub aus besonderen Anlässen werden auf die Ausbildungszeit angerechnet, soweit sie insgesamt 40 Ausbildungstage nicht überschreiten.

(4) Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Ländern erbracht worden sind, können auf Antrag auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn geeignete Nachweise vorliegen. Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungsbehörde.

§ 9

Ausbildungsgang

(1) Die Ausbildung besteht aus einer praktischen Ausbildung von mindestens 18 Monaten und einer theoretischen Ausbildung von sechs Monaten.

(2) Die Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 legt im Einvernehmen mit den anderen Ausbildungsstellen die Reihenfolge, Dauer und Inhalte der Ausbildungsabschnitte soweit möglich im Voraus fest. Aus Gründen einer sachgerechten Ausbildung kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den betroffenen Ausbildungsstellen von dieser Planung abgewichen werden.

(3) Bei der Einteilung der Ausbildung sind die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) genannten Zeiten der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu berücksichtigen.

(4) Die Ausbildung endet mit dem letzten Kalendertag des Monats der Bekanntgabe der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach § 23 Absatz 6.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Während der gesamten Ausbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung und Bestandteile der Prüfung.

(2) Aus den einzelnen Ergebnissen der ausbildungs begleitenden Leistungsnachweise wird eine Durchschnittspunktzahl nach Maßgabe von § 11 Absatz 4 als Teilergebnis ermittelt für:

1. die Aufsichtsarbeiten in der theoretischen Ausbildung (§ 15),

2. die Befähigungsberichte (§ 13 Absatz 1) und die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 13 Absatz 2) der praktischen Ausbildung,

3. die Kontrollberichte (§ 13 Absatz 3) der praktischen Ausbildung und

4. das Berichtsheft (§ 13 Absatz 4) der praktischen Ausbildung.

§ 11

Bewertung der Leistungen

(1) Alle erbrachten Leistungsnachweise sind mit folgenden Punktzahlen zu bewerten:

13 bis 15 Punkte eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

10 bis 12 Punkte eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

7 bis 9 Punkte eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

4 bis 6 Punkte eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

1 bis 3 Punkte eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

0 Punkte eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Die einzelnen Prüferinnen oder Prüfer dürfen nur ganze Punkte vergeben.

(3) Für die Bewertung sind in erster Linie die sachliche Richtigkeit und die Art der Begründung maßgebend. Daneben sind je nach Art des Leistungsnachweises auch die Gliederung, die Klarheit der Darstellung, die äußere Form der Arbeit und die Rechtschreibung zu berücksichtigen.

(4) Eine Punktzahl, die aus mehreren Einzelergebnissen ermittelt und berechnet wird, wird mit einer Dezimal-

stelle, auf welche kaufmännisch zu runden ist, angegeben.

(5) Für die Übertragung der Bewertungspunkte in Noten gilt:

sehr gut	(12,5 bis 15,0 Punkte)
gut	(9,5 bis 12,4 Punkte)
befriedigend	(6,5 bis 9,4 Punkte)
ausreichend	(3,5 bis 6,4 Punkte)
mangelhaft	(0,5 bis 3,4 Punkte)
ungenügend	(0 bis 0,4 Punkte).

Abschnitt 3: Praktische Ausbildung

§ 12

Inhalte der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1).

(2) Die Auszubildenden sind in typische Arbeitsvorgänge einzuführen. Den Auszubildenden ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, Vorgänge selbständig zu bearbeiten. Die Auszubildenden sollen lernen, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen und geordnet darzustellen; sie sollen auch an Dienstbesprechungen teilnehmen. Die Ausbildung kann durch Besichtigungen von Unternehmen, öffentlichen und sozialen Einrichtungen und durch andere geeignete Tätigkeiten wie Hospitationen in handwerklichen oder industriellen Lebensmittelbetrieben ergänzt werden, soweit dies dem Ausbildungsziel dienlich ist.

§ 13

Leistungsnachweise der praktischen Ausbildung

(1) Die Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 haben für jedes Ausbildungsjahr einen Befähigungsbericht (Anlage 2) zu fertigen. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat den Befähigungsbericht zu erstellen, der oder dem Auszubildenden bekannt zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die oder der Auszubildende kann zu dem Befähigungsbericht Stellung nehmen.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist in den Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 je Ausbildungsjahr eine schriftliche ausbildungsbegleitende Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der Arbeiten sind Aufgabenstellungen aus der Praxis der amtlichen Lebensmittelüberwachung, die während der Ausbildung bereits behandelt wurden. Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit höchstens drei Stunden betragen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder, die auch die Arbeit

bewerten, stellt das Thema. Die durch die Ausbilderin oder den Ausbilder korrigierte und bewertete Arbeit wird spätestens vier Wochen nach Anfertigung der Prüfungsbehörde vorgelegt.

(3) Bei den Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 sind nach Abschluss der theoretischen Ausbildung zwei Betriebskontrollen durchzuführen:

Die oder der Auszubildende hat unter Aufsicht von zwei Prüferinnen oder Prüfern, einer oder einem wissenschaftlichen Sachverständigen und einer Lebensmittelkontrollleurin oder einem Lebensmittelkontrolleur, welche Ausbilderin oder Ausbilder sind, eine Betriebskontrolle

a) eines Marktes, eines Zentrallagers, einer Gaststätte oder einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung sowie

b) in einem Herstellerbetrieb einschließlich Probenahme selbständig durchzuführen. Jede Kontrolle soll etwa zwei Stunden dauern. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Betriebe, in denen die Kontrollen stattfinden, und die Prüferinnen oder Prüfer. An der Prüfung können Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

Die oder der Auszubildende hat nach jeder Betriebskontrolle innerhalb von drei Arbeitstagen in der selben Kalenderwoche selbstständig unter Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über jede Kontrolle einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Der Kontrollbericht soll zumindest

a) eine sachkundige Beschreibung,

b) eine lebensmittelrechtliche Beurteilung der vorgefundenen Zustände und

c) Vorschläge für die von der Verwaltung zu ergreifenden Maßnahmen im Betrieb umfassen.

Die Prüferinnen oder Prüfer bewerten jeweils unabhängig die Betriebskontrolle und den Kontrollbericht. Aus diesen Einzelbewertungen wird eine Durchschnittspunktzahl nach Maßgabe von § 11 Absatz 4 ermittelt.

(4) Die oder der Auszubildende hat während der praktischen Ausbildung bei der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 ein Berichtsheft über die durchgeführten Kontrollen und die erfolgten Bewertungen zu führen. Es wird regelmäßig von der Ausbildungsleiterin oder vom Ausbildungsleiter überprüft. Die Inhalte der einzelnen Kontrollberichte können Gegenstand der theoretischen Ausbildung werden. Das Berichtsheft ist vier Wochen vor der Prüfungsanmeldung bei der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter, die es bewerten, abzugeben.

(5) Die einzelnen bewerteten Leistungsnachweise werden zu den jeweiligen Ausbildungsakten genommen. Das Berichtsheft wird der oder dem Auszubildenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben.

Abschnitt 4: Theoretische Ausbildung

§ 14

Inhalte der theoretischen Ausbildung

- (1) Die theoretische Ausbildung ist in mindestens zwei Lehrgangsteile gegliedert.
- (2) Inhalt und Umfang der theoretischen Ausbildung ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1).
- (3) Die Ausbildungsstelle für die theoretische Ausbildung kann in begründeten Ausnahmefällen von dem die theoretische Ausbildung betreffenden Teil des Ausbildungsrahmenplans abweichen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung erforderlich ist und das Ziel der Ausbildung gewahrt bleibt. Die Ausbildungsbehörden sind hierüber zu informieren.

§ 15

Leistungsnachweise der theoretischen Ausbildung

- (1) Es werden sechs Aufsichtsarbeiten angefertigt. Die Themen für die Aufsichtsarbeiten umfassen Stoffgebiete des Ausbildungsrahmenplanes, die im theoretischen Unterricht behandelt wurden. Die Aufsichtsarbeiten werden von der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 oder Nummer 4 im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.
- (2) Die oder der Auszubildende darf zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten nur die von der Ausbildungsstelle zugelassenen Hilfsmittel verwenden.
- (3) Versäumt eine Auszubildende oder ein Auszubildender eine Aufsichtsarbeit aus wichtigem Grund, so ist eine vergleichbare Aufsichtsarbeit nachzuholen. § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der einzelnen Aufsichtsarbeiten erfolgt durch die Ausbildungsstelle. Die Bewertung ist der oder dem Auszubildenden baldmöglichst bekannt zu geben.
- (5) Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten werden nach dem Muster der Anlage 3 erfasst und zu der Ausbildungsakte genommen.
- (6) Begeht eine Auszubildende oder ein Auszubildender einen Täuschungsversuch oder nach Abmahnung einen Verstoß gegen die Ordnung (schuldhafte Störung), so ist seine Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten. Das gleiche gilt, wenn die oder der Auszubildende ohne wichtigen Grund eine Aufsichtsarbeit versäumt.
- (7) Gastauszubildende nach § 6 Absatz 1 bekommen von der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 zusätzlich zu den Ergebnissen der Leistungsnachweise eine Bescheinigung über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung. Eine erfolgreiche Teilnahme kann bestätigt werden, wenn das Zwischenergebnis der Aufsichtsarbeiten mindestens bei 3,5 Punkten oder mehr liegt.

Abschnitt 5: Abschlussprüfung

§ 16

Allgemeines, Prüfungsbehörde

- (1) Prüfungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Prüfungsbehörde ist zuständig für die Durchführung der Prüfung und entscheidet in Prüfungsangelegenheiten, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fällt.
- (2) Die oder der Auszubildende hat durch die
 1. ausbildungsbegleitenden Leistungsnachweise nach § 10,
 2. schriftliche Abschlussprüfung (§ 20) und
 3. mündliche Abschlussprüfung (§ 21)nachzuweisen, dass über fachliche und allgemeine Kenntnisse verfügt wird, die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen erforderlich sind.
- (3) Die Abschlussprüfungen beginnen in der Regel acht Wochen vor Ende der Ausbildung.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfungsbehörde beruft einen Prüfungsausschuss oder bei Bedarf mehrere Prüfungsausschüsse, die zuständig sind für:
 1. die Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung (§ 21),
 2. die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung (§ 23 Absatz 2 und 3) und
 3. die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 23 Absatz 6)
- (2) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungsausschüsse für die Dauer von vier Jahren und benennt jeweils die oder den Vorsitzenden. Es sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestellen.
- (3) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern sowie einer oder einem Vorsitzenden. In jedem Prüfungsausschuss müssen vertreten sein:
 1. eine in der amtlichen Lebensmittelüberwachung einer unteren Verwaltungsbehörde tätige Tierärztin oder ein in der amtlichen Lebensmittelüberwachung einer unteren Verwaltungsbehörde tätiger Tierarzt,
 2. eine in der amtlichen Lebensmitteluntersuchung tätige Lebensmittelchemikerin oder ein in der amtlichen Lebensmitteluntersuchung tätiger Lebensmittelchemiker,

3. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für den höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Angestellte oder ein vergleichbarer Angestellter, die oder der in der Lebensmittelüberwachung tätig ist,
 4. eine Angestellte, ein Angestellter, eine Beamtin oder ein Beamter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur.
- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus einem Prüfungsausschuss aus, so beruft die Prüfungsbehörde für den Rest der Zeit, für die dieser Prüfungsausschuss bestellt worden ist, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (5) Die Mitglieder jedes Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 18

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Die oder der Auszubildende hat den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung spätestens drei Monate vor Ende der Ausbildungszeit über die Ausbildungsbehörde bei der Prüfungsbehörde zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese der Prüfungsbehörde nicht bereits vorliegen:
1. der Bericht über die Teilnahme am theoretischen Lehrgang (Anlage 3),
 2. die beiden Befähigungsberichte der berufspraktischen Ausbildung (Anlage 2),
 3. eine Aufstellung der Bewertungspunkte der zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 13 Absatz 2),
 4. die beiden Kontrollberichte (§ 13 Absatz 3) mit Angabe der jeweils erreichten Bewertungspunkte,
 5. die Bewertung des Berichtshefts (§ 13 Absatz 4),
 6. eine Bescheinigung über die Teilnahme an der sechswöchigen Ausbildung an einer Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 sowie
 7. bei Wiederholungsprüfungen das Prüfungszeugnis der nicht bestanden Prüfung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 können Gastauszubildende nach § 6 Absatz 2 zwei entsprechende Befähigungsberichte der berufspraktischen Ausbildung dem Antrag beifügen.
- (4) Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung vorzulegen.

§ 19

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die oder der Auszubildende ist zur Prüfung zuzulassen, wenn
1. keines der Zwischenergebnisse nach § 10 Absatz 2 unter 0,5 Punkten liegt,
 2. mindestens drei der vier Zwischenergebnisse bei 3,5 oder mehr Punkten liegen und
 3. die durchschnittliche Bewertungspunktzahl aller vier Zwischenergebnisse bei 3,5 Punkten oder höher liegt.
- Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde (Anlage 4).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der oder dem Auszubildenden schriftlich über die Ausbildungsstelle unter Nennung der Prüfungstermine für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung mitzuteilen.

§ 20

Schriftliche Abschlussprüfung

- (1) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus einer in der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 oder Nummer 4 unter deren Aufsicht anzufertigenden Abschlussklausur. Für diese Abschlussklausur stehen höchstens fünf Stunden zur Verfügung.
- (2) Die Aufgaben für die Abschlussklausur stellt die Ausbildungsstelle auf Vorschlag von Dozentinnen oder Dozenten und im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dozentinnen und Dozenten, die Aufgaben für die Abschlussklausur stellen, geben diese mit Lösungs- und Bewertungsvorschlägen bei der Ausbildungsstelle ab.
- (3) Die schriftliche Abschlussklausur kann aus verschiedenen Aufgaben aus allen in § 3 Absatz 2 LKonV aufgeführten Gebieten bestehen. Es sind jedoch mindestens vier der in § 3 Absatz 2 LKonV aufgeführten Gebiete zu prüfen. Die Ausbildungsstelle legt vor Prüfungsbeginn einen Gewichtungsschlüssel der verschiedenen Aufgaben in Hinblick auf die Beurteilung der gesamten Abschlussklausur fest. Die Gewichtung ist den Auszubildenden zu Beginn der Abschlussklausur bekannt zu geben.
- (4) Soweit der Prüfungszweck es erlaubt, werden den Auszubildenden die für die Anfertigung der Arbeit in Betracht kommenden Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Über ihre Auswahl und die Zulassung sonstiger Hilfsmittel entscheidet die Ausbildungsstelle.
- (5) Die Abschlussklausuren werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder von den Dozentinnen oder Dozenten bewertet, die von der Prüfungsbehörde auf Vorschlag der Ausbildungsstelle berufen wurden. Aus den Einzelbewertungen wird unter Beachtung der Gewichtung nach Absatz 3 und nach Maßgabe von § 11 Absatz

4 das Ergebnis der schriftlichen Abschlussprüfung ermittelt.

(6) Das Ergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift zu der Abschlussprüfung (Anlage 5) eingetragen. Die bewertete Abschlussklausur wird zur Ausbildungsakte genommen.

§ 21

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf alle in § 3 LKonV genannten Stoffgebiete. Sie wird in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Abschlussprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Auszubildenden etwa 30 Minuten entfallen. Regelmäßig werden die Auszubildenden einzeln geprüft. Mehr als drei Auszubildende dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(3) Über die Prüfung ist von einem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Leistungen sowie etwaige Unregelmäßigkeiten zu vermerken sind. Die Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Ermittlung einer Durchschnittspunktzahl nach Maßgabe von § 11 Absatz 4 zu einer gemeinsamen Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung zusammengefasst.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der Regierungspräsidien sowie der Ausbildungsbehörden können anwesend sein. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann sonstigen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, sowie Auszubildenden die Anwesenheit bei Prüfungen gestatten, wenn

1. die oder der zu prüfende Auszubildende einverstanden ist und
2. die Anzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer den Prüfungsablauf nicht behindert.

(5) Bei der Beratung über Prüfungsergebnisse dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die oder der Auszubildende kann bis zum ersten Tag der Abschlussprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungsbehörde von der Abschlussprüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt. Ist die oder der Auszubildende ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht zur Abschlussprüfung erschienen, so gilt die Abschlussprüfung als nicht

bestanden, falls nicht aus wichtigem Grund oder aus Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, eine rechtzeitige Abgabe der schriftlichen Erklärung möglich war.

(2) Bricht die oder der Auszubildende aus wichtigem Grund oder aus Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, die Abschlussprüfung ab, so gilt diese als nicht abgelegt; bereits abgelegte Prüfungsteile können anerkannt werden. Liegt kein wichtiger Grund für den Abbruch der Abschlussprüfung vor, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(3) Der Nachweis eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungsbehörde.

§ 23

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss ermittelt das Gesamtergebnis auf der Grundlage der Ergebnisse der einzelnen während der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise und der Abschlussprüfungsleistungen.

(2) Die erbrachten Leistungen werden wie folgt berücksichtigt:

1. die durchschnittliche Punktzahl der Leistungen des theoretischen Lehrgangs (§ 15) mit 25 Prozent,
2. die durchschnittliche Punktzahl der Leistungen der Befähigungsberichte (§ 13 Absatz 1) und der schriftlichen Arbeiten in der praktischen Ausbildung (§ 13 Absatz 2) mit 10 Prozent,
3. die durchschnittliche Punktzahl der Leistungen für die Kontrollberichte der praktischen Ausbildung (§ 13 Absatz 3) mit 20 Prozent,
4. die Punktzahl der Gesamtleistungen des Berichtsheftes der praktischen Ausbildung (§ 13 Absatz 4) mit 5 Prozent,
5. die Punktzahl der schriftlichen Abschlussprüfung (§ 20) mit 20 Prozent und
6. die Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung (§ 21) mit 20 Prozent.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von der nach Absatz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl bis zu einem Punkt nach oben oder unten abweichen, wenn

1. auf Grund des Gesamteindrucks der Prüfungsleistungen der Leistungsstand hierdurch besser gekennzeichnet wird und
2. die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat.

Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Gesamtnote mindestens »ausreichend« ist,
2. die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 6 jeweils mit mindestens 0,5 Punkten bewertet worden sind und
3. mindestens fünf der erbrachten sechs Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 6 mit 3,5 oder mehr Punkten bewertet worden sind.

(5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Berechnung des Gesamtergebnisses der Ausbildung gemäß Absatz 1 ist durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift (Anlage 5) zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der oder dem Auszubildenden am Tag der mündlichen Abschlussprüfung die erreichte Endpunktzahl und bei bestandener Prüfung die Gesamtnote mit.

§ 24

Abschlusszeugnis, Akteneinsicht

(1) Die oder der Auszubildende erhält nach Abschluss der Prüfung von der Prüfungsbehörde ein Zeugnis (Anlage 6).

(2) Die oder der Auszubildende, der die Prüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungsbehörde einen Nachweis darüber, dass sie oder er die Befähigung für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen besitzt und berechtigt ist, die Bezeichnung »Lebensmittelkontrolleurin« oder »Lebensmittelkontrolleur« zu führen (Anlage 7).

(3) Je eine Ausfertigung des Zeugnisses und des Befähigungsnachweises ist zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung kann die Ausbildungsakte eingesehen werden. Das Recht auf Einsichtnahme in die Personalakte bleibt hiervon unberührt.

§ 25

Nicht bestandene Abschlussprüfung, Wiederholung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal innerhalb einer Frist von sechs Monaten wiederholt werden. Die Ausbildungszeit wird entsprechend verlängert.

§ 26

Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Erhalt des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung im Zusammenhang mit den Leistungsnachweisen und der Abschlussprüfung bekannt, so kann die Prüfungsbehörde die Prüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis und den Befähigungsnachweis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Prüfungsbehörde von der Täuschungshandlung Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen.

Abschnitt 6: Schlussvorschriften

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure vom 4. April 2005 (GBI. S. 301) außer Kraft.

§ 28

Übergangsvorschriften

Für Personen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Baden-Württemberg in der Ausbildung zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur befinden, gelten die bisherigen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung bis zum endgültigen Abschluss der Ausbildung mit der Maßgabe weiter, dass die Aufgaben der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 von der Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen wahrgenommen werden und als Prüfungsbehörde das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig ist. Wer von diesen Personen die Ausbildung und Prüfung nach der Verordnung in der vorliegenden Fassung ablegen will, hat dies der Prüfungsbehörde mittels schriftlicher Erklärung bis zum 31. Mai 2013 mitzuteilen.

STUTTGART, den 30. November 2012

BONDE

Anlage 1

(zu § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 1 und § 14 Absatz 2)

Ausbildungsrahmenplan		
Mindestausbildungsdauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
18 Monate praktische Ausbildung abzüglich 6 Wochen praktische Ausbildung an der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 2	gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1	Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen durch 1. Betriebskontrollen und Probenahmen; Betriebskontrollen sollen auch mit den lebensmittelchemischen und veterinärmedizinischen Sachverständigen erfolgen, 2. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit, der Hygiene, der Zusatzstoffe, der Bestrahlung, der Pflanzenschutz- und sonstigen Mittel und der Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, 3. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, die Kenntlichmachung, die Verbote zum Schutz vor Täuschung, die Werbung, 4. Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden, 5. Einholen von erforderlichen Auskünften, 6. Einsichtnahme in geschäftliche Aufzeichnungen und gegebenenfalls Anfertigung von Abschriften und Auszügen daraus, 7. Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts, 8. Sinnesprüfung der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände hinsichtlich einer Abweichung von der Norm, 9. einfache physikalische und chemische Vorprüfungen oder Messungen wie pH-Wertbestimmung und Temperaturmessung, 10. Mitwirkung bei der Einziehung und Überwachung der unschädlichen Beseitigung beschlagnahmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände, 11. Anfertigung von Niederschriften über Außendiensttätigkeit, Mitarbeit bei sonstigen durch die Lebensmittelüber-

		wachungsbehörde oder die Sachverständigen veranlassten Maßnahmen, insbesondere bei Verdacht auf mikrobielle Verunreinigungen in Betrieben, in denen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, 12. Beobachtungen über mögliche schädliche Beeinflussung von Lebensmitteln durch die Umwelt, 13. Aufklärung der Verbraucher und von Gewerbetreibenden über die Grundzüge des Lebensmittelrechts und über seinen Vollzug, 14. Organisation und Aufgaben der für die Gesundheit und Umwelt zuständigen Behörden, 15. Einblick in die Untersuchungsvorgänge insbesondere in den Bereichen Wasser- und Abwasserhygiene, Schädlingskunde, Umwelthygiene und -medizin, klinische Bakteriologie, 16. Vermittlung von Kenntnissen bei der Beurteilung von Trinkwasser, Wasser für Lebensmittelbetriebe, Oberflächen-, Brauch- und Abwasser und bei der Bestimmung von gesundheitsschädigenden Organismen (Maßnahmeeinleitung bei Vorhandensein von Indikatoren für Fäkalverunreinigungen und humanpathogener Keime), 17. Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes und 18. Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen im Verwaltungsverfahren (Techniken) in Zusammenarbeit mit den Polizeivollzugsdienststellen.
davon tageweise	Gesundheitsamt, gegebenenfalls Landesgesundheitsamt im Regierungspräsidium Stuttgart	
davon tageweise	örtliche Polizeidienststelle; Ortspolizeibehörde; Kreispolizeibehörde	

Ausbildungs- dauer	Ausbil- dungsstelle	Ausbildungsinhalte
6 Monate theoretische Ausbildung	gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3 oder Num- mer 4	1. Allgemeines Verwaltungs- und Verfahrensrecht, 2. Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, 3. Verwaltungstechnik einschließlich der automatisierten Da- tenverarbeitung und Kommunikationstechnik, 4. spezielle Rechtsgebiete, 5. Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, 6. Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnis- sen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen ein- schließlich Weinrecht, 7. Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht, 8. Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht, 9. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Um- gangs mit Lebensmitteln, Sensorik, 10. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Um- gangs mit kosmetischen Mitteln und Bedarfs- gegenständen, Sensorik, 11. Probenahme, 12. Lebensmittel- und Betriebshygiene, Planung und Durch- führung, 13. Umwelthygiene und Ernährungslehre, 14. Ernährungslehre einschließlich biologischer Grund- lagen, 15. Mikrobiologie und Parasitologie, Verhütung und Bekämp- fung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Sterilisation und Schädlingsbekämpfung, 16. betriebliche Eigenkontrollsysteme, 17. Lebensmittel- und Betriebshygiene, 18. psychologische Grundlagen der Überwachungstätig- keit, 19. insbesondere Kommunikations- und Konfliktlösungs- techniken.

Ausbildungs- dauer	Ausbildungs- stelle	Ausbildungsinhalte
6 Wochen von der mindestens 18- monatigen praktischen Ausbildung an der Aus- bildungsstel- le gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1	gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2	1. Organisation und Aufgaben der zuständigen Unter- suchungseinrichtungen, die Aufgaben im Rahmen der Le- bensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung wahr- nehmen, 2. Gewährung von Einblicken in die Planung, Koordinierung und Anforderung von Proben, 3. Verfolgung des Vorgangs der Bearbeitung von Proben von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen vom Eingang bis zur abschließenden Beurteilung, 4. Gewährung des Einblicks in die Untersuchungsvorgänge; 5. Vermittlung der Kenntnis wesentlicher Beanstandungs- gründe, 6. Durchführung sensorischer Prüfungen, 7. Warenkunde, Technologie, Herstellungsverfahren und Recht der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände.

Anlage 2

(zu § 13 Absatz 1, § 18 Absatz 2 Nummer 2)

Dienststelle

Befähigungsbericht der berufspraktischen Ausbildung zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur über

..... Name, Vorname	 Funktion
..... Geburtsdatum	 Geburtsort
..... PLZ, Wohnort	 Straße, Hausnummer
Beurteilungszeitraum vom	 bis

Hinweis:

Der Befähigungsbericht ist für den Zeitraum nach der letzten Beurteilung bzw. nach der Aufnahme der Ausbildung bei der Dienststelle abzugeben, falls nichts anderes verlangt ist.

1. Ausbildungsschwerpunkte:

(Aufzählung der Einzeltätigkeiten unter Angabe ihres Anteils (v. H.) an der Gesamttätigkeit.)

2. Nähere Beschreibung der unter Nummer 1 aufgeführten Ausbildungstätigkeiten:

(Umfang, Verantwortung, besondere Problemstellungen bzw. Schwierigkeiten usw.)

3. Ausbildungsstand, Kenntnisse, Selbständigkeit:

(Vorhandene Fachkenntnisse für die unter Nummer 1 aufgeführten Tätigkeiten; Ausbildungsfortschritt. In welchem Umfang wird Weisung und Anleitung für die Bearbeitung der in Nummer 1 aufgeführten Tätigkeiten gegeben?)

4. Befähigung und dienstliche Leistung:

(Beurteilung von Auffassungsgabe, Urteilsfähigkeit, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Umfang und Güte der Leistungen, Arbeitsweise, Fleiß)

5. Bewertung der Leistungen:

Punktzahl:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Der Befähigungsbericht wurde mit der/dem Beurteilten am besprochen.

☐ Die/Der Beurteilte hat sich am schriftlich zu der Beurteilung geäußert.
(Die Stellungnahme liegt dem Befähigungsbericht bei.)

☐ Die/Der Beurteilte ist mit der Beurteilung einverstanden.

Mehrfertigung ausgehändigt am:

.....
(Unterschrift der / des Beurteilten)

Geprüft und Aufnahme in die Ausbildungs-/Personalakte:

.....
(Unterschrift Personalsachbearbeiter/in)

Anlage 3

(zu § 15 Absatz 5, § 18 Absatz 2 Nummer 1)

Bericht über die Teilnahme am theoretischen Lehrgang

Ausbildungsstelle

Frau / Herr

.....

geboren am in

hat am theoretischen Lehrgang zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur

Seminar I vom bis

Seminar II vom bis

Seminar III vom bis

teilgenommen.

Bei den Aufsichtsarbeiten wurden folgende Ergebnisse erzielt:

1. Aufsichtsarbeit 1	 Punkte
2. Aufsichtsarbeit 2	 Punkte
3. Aufsichtsarbeit 3	 Punkte
4. Aufsichtsarbeit 4	 Punkte
5. Aufsichtsarbeit 5	 Punkte
6. Aufsichtsarbeit 6	 Punkte

Bewertung der Gesamtleistung

Summe der Bewertungspunkte aller 6 Aufsichtsarbeiten.....Punkte

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift der Ausbildungsstellenleitung)

Die vorstehende Bewertung wurde mir eröffnet.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift der / des Auszubildenden)

Anlage 4
(zu § 19 Absatz 1)

Zulassung zur Abschlussprüfung

Frau / Herr

geboren am in

hat sich am zur Abschlussprüfung angemeldet.

Es handelt sich um eine Erstprüfung ^①	Es handelt sich um eine Wiederholungsprüfung ^①
--	---

	Punkte	Teilergebnis (durchschnittliche Punktzahl)
Sechs Aufsichtsarbeiten in der theoretischen Ausbildung wurden geschrieben (Summe der Bewertungspunkte aller sechs Arbeiten).	a =	a/6 =
Zwei Befähigungsberichte und zwei schriftliche Leistungsnachweise liegen vor (Summe der Bewertungspunkte der zwei Befähigungsberichte und der zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten).	b =	b/4 =
Zwei Kontrollberichte liegen vor (Summe der Bewertungspunkte der beiden Kontrollberichte).	c =	c/2 =
Ein Berichtsheft liegt vor (Bewertungspunkte).	d =	d =
Summe aller Bewertungspunkte		
durchschnittliche Bewertungspunktzahl (a + b + c + d) : 13		

^① Die **Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt**, da

- ein Leistungsnachweis mit 0,4 oder weniger Punkten im Durchschnitt bewertet wurde ☐
- mehr als ein Leistungsnachweis mit weniger als 3,5 Punkten im Durchschnitt bewertet wurde. ☐
- eine durchschnittliche Bewertungspunktzahl aller Leistungsnachweise von weniger als 3,5 Punkten erreicht wurde. ☐

Die / Der Auszubildende wurde hiervon am in Kenntnis gesetzt.

^② Die **Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt** und es wurden folgende **Prüfungstermine** festgelegt:

Schriftliche Abschlussprüfung am	
Mündliche Abschlussprüfung am	

Die Prüfungstermine wurden der / dem Auszubildenden am schriftlich mitgeteilt.

^② unzutreffendes Feld bitte durchstreichen

Anlage 5

(zu § 20 Absatz 6, § 21 Absatz 3 und 23 Absatz 5)

Niederschrift zu der Abschlussprüfung**Frau / Herr**

.....
 geboren am..... in.....

hat in **der schriftlichen Abschlussprüfung**

am:	Punkte
folgendes Ergebnis erreicht	
Prüfungsaufsicht:	

Dieses Ergebnis wurden der / dem Auszubildenden am eröffnet
 (vor der mündlichen Prüfung).

Mündliche Abschlussprüfung

amBeginn:.....Uhr EndeUhr

Teilnehmerin oder Teilnehmer		
Funktion		Name
Prüferinnen oder Prüfer		
	1	
	2	
	3	
	4	
Sonstige Teilnehmerin- nen oder Teilnehmer		
	1	
	2	
	3	

Geprüfte Themenbereiche

.....

Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung Punkte

Besondere Anmerkungen / Unregelmäßigkeiten

.....

Leistungsbewertung	Bewertungspunkte				Gewichtung der Bewertungspunkte	
	Summe der in den jeweiligen Abschnitten erreichten Punkte		durchschnittliche Bewertung		Berechnung	gewichtete durchschnittliche Bewertung
des theoretischen Lehrgangs	a =		$a_1 = a/6$		$(a_1 \times 25 : 100)$	
der praktischen Ausbildung (Befähigungsberichte und schriftliche Arbeiten)	b =		$b_1 = b/4$		$(b_1 \times 10 : 100)$	
der Kontrollberichte	c =		$c_1 = c/2$		$(c_1 \times 20 : 100)$	
des Berichtsheftes			d =		$(d \times 5 : 100)$	
der schriftlichen Abschlussprüfung			e =		$(e \times 20 : 100)$	
der mündlichen Abschlussprüfung			f =		$(f \times 20 : 100)$	
Summe						
Von den durchschnittlichen Bewertungen (a_1 , b_1 , c_1 , d , e und f) liegt						☐
- keine bei weniger als 0,5 Punkten und						
- nicht mehr als eine bei weniger als 3,5 Punkten.						
Auf- oder Abwertung des Ergebnisses um bis zu einem Punkt auf Beschluss des Prüfungsausschusses (gemäß § 23 Absatz 3 schriftlich zu begründen)						
Abschlussbewertung der Lehrgangsleistungen		erreichte Gesamtpunktzahl				
		Gesamtnote				

.....den.....

der Prüfungsausschuss:

.....

.....

.....

Die/Der Auszubildende wurde von dem Prüfungsergebnis am in Kenntnis gesetzt.

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Zeugnis

Landeswappen

**Der Prüfungsausschuss
für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure
beim Regierungspräsidium Stuttgart**
Frau / Herr

geboren am..... in

 hat vom bis die in der Prüfungsord-
nung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure vorgeschriebe-
nen ausbildungsbegleitenden Leistungsnachweise im Rahmen der Ausbildung zur
Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur erbracht und die Ab-
schlussprüfung abgelegt.

 Im Rahmen der Ausbildung wurden folgende Gesamtleistungen von jeweils 15 mög-
lichen Punkten erbracht:

 Theoretischer LehrgangPunkte (25 % [⊗])

Praktische Ausbildung

 Befähigungsberichte und schriftliche
LeistungsnachweisePunkte (10 % [⊗])

 KontrollberichtePunkte (20 % [⊗])

 BerichtsheftPunkte (5 % [⊗])

Abschlussprüfung

 Schriftliche PrüfungPunkte (20 % [⊗])

 Mündliche PrüfungPunkte (20 % [⊗])

**Der Lehrgang ist mit der Gesamtnote.....(.....Punkte)
bestanden. [⊙]nicht bestanden. [⊙]**

(Ort, Datum)

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

[⊙] Unzutreffendes bitte streichen

[⊗] prozentuale Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtnote

Befähigungsnachweis

Landeswappen

**Regierungspräsidium Stuttgart
Prüfungsbehörde
für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure****Frau / Herr**

geboren am..... in

hat die Ausbildung zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur^①
entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurin-
nen und Lebensmittelkontrolleure erfolgreich abgeschlossen. Sie / Er^① erfüllt die An-
forderungen gemäß

§ 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236)
und

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Lebensmittelkontrolleurin / Lebensmittelkontrolleur^①

zu führen.

.....
(Ort, Datum)

(Dienstsiegel)

^① Unzutreffendes bitte streichen

**Verordnung des Ministeriums
für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz zur Änderung
der Landesfischereiverordnung**

Vom 6. Dezember 2012

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136) wird verordnet:

Artikel 1

In § 19 Nummer 1 der Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (GBl. S. 325), wird die Angabe »31. Dezember 2012« durch die Angabe »31. Dezember 2015« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 2012

BONDE

**Verordnung des Ministeriums für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur Änderung der Verordnung
zur Festsetzung der Fischereiabgabe
nach der Unterseefischereiordnung**

Vom 6. Dezember 2012

Auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Unterseefischereiordnung in der Fassung vom 24. November 1992 (GBl. 1993 S. 27) wird im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Festsetzung der Fischereiabgabe nach der Unterseefischereiordnung vom 9. November 1993 (GBl. S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605, 609), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter »Ländlicher Raum« durch die Wörter »für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
»(2) Die Fischereiabgabe wird wie folgt festgesetzt:
1. Berufsfischerkarte A und B je Kalenderjahr 150 Euro

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 2. Fischer-Gehilfenkarte | keine |
| 3. Sportfischer-Jahreskarte | 65 Euro |
| 4. Sportfischer-Monatskarte | 20 Euro.« |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 2012

BONDE

**Fünfte Verordnung des Justizministeriums
zur Übertragung der Grundbuchführung
auf ein Amtsgericht**

Vom 6. Dezember 2012

Auf Grund von § 26 Absatz 6, § 35 a Absatz 1 Satz 1 und § 47 Absatz 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), und § 5 b Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2011 (GBl. S. 427), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633) wird wie folgt geändert:

1. Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen (Jagst) wird in der Zeile nach der Zeile für das Notariat Aalen in jeder Spalte das Wort »Abstgmünd« durch das Wort »Abts-gmünd« ersetzt.
2. Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird in der Zeile nach der Zeile für das Notariat Waiblingen in Spalte 1 das Wort »Waldenburg« durch das Wort »Waldenbuch« ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage 2 der Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633) wird wie folgt geändert:

1. Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird in Spalte 3 das Wort »Rheinmünster« gestrichen und vor der Zeile für die Gemeinde Sasbachwalden neu eingefügt.
2. In der Zeile für den Landgerichtsbezirk Freiburg wird in Spalte 3 das Wort »Merzhauen« durch das Wort »Merzhhausen« ersetzt.
3. Die Zeile für den Landgerichtsbezirk Mosbach wird mit allen Spalten in einer neuen Zeile nach der Zeile für den Landgerichtsbezirk Konstanz eingefügt.

Artikel 3

Die Grundbuchämter Aglasterhausen und Neunkirchen werden aufgehoben. Die Bezirke der Grundbuchämter Aglasterhausen und Neunkirchen werden dem Amtsgericht Tauberbischofsheim – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 4

Bei den Gemeinden Aglasterhausen und Neunkirchen werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

Artikel 5

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), geändert durch Artikel 1 und 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Mosbach werden bei dem Notariat Aglasterhausen in Spalte 2 die Wörter »Aglasterhausen« und »Neunkirchen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Mosbach werden bei dem Amtsgericht Tauberbischofsheim – Grundbuchamt – in Spalte 3 vor der Zeile für die Gemeinde »Tauberbischofsheim« jeweils einzeln in einer neuen Zeile die Wörter »Aglasterhausen« und »Neunkirchen« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile für die Gemeinde Affalterbach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Aglasterhausen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Tauberbischofsheim« eingefügt.
- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Neunkirchen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Neunkirchen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Tauberbischofsheim« eingefügt.

Artikel 6

Das Grundbuchamt Blumberg wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Blumberg wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 7

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), geändert durch Artikel 1 und 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Notariat Donaueschingen in Spalte 2 das Wort »Blumberg« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 vor der Zeile für die Gemeinde Deggenhausertal in einer neuen Zeile das Wort »Blumberg« eingefügt.

Artikel 8

Das Grundbuchamt Malterdingen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Malterdingen wird dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 9

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), geändert durch Artikel 1 und 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Notariat Emmendingen in Spalte 2 das Wort »Malterdingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg wird bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde »Malsburg-Marzell« in einer neuen Zeile das Wort »Malterdingen« eingefügt.

Artikel 10

Das Grundbuchamt Rastatt wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Rastatt wird dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 11

Bei der Stadt Rastatt wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 12

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), geändert durch Artikel 1 und 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird bei dem Notariat Rastatt in Spalte 2 das Wort »Rastatt« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird bei dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde »Neuried« in einer neuen Zeile das Wort »Rastatt« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Rammingen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Rastatt«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Achern« eingefügt.

Artikel 13

Das Grundbuchamt Freiburg im Breisgau und bei den Gemeinden Eichstetten am Kaiserstuhl, Glottertal, Gottenheim, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden und Umkirch bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Freiburg im Breisgau und die Bezirke der Grundbuchämter Eichstetten am Kaiserstuhl, Glottertal, Gottenheim, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden und Umkirch werden dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 14

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 5, 7, 9 und 12 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Notariat Freiburg im Breisgau in Spalte 2 die Wörter »Freiburg im Breisgau« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg werden bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach dem Wort »Emmendingen« die Wörter »Freiburg im Breisgau«, »Glottertal« und »Gottenheim«, nach dem Wort »Merzhausen« die Wörter »Pfaffenweiler« und »Schallstadt«, nach dem Wort »Simonswald« das Wort »Sölden« und nach dem Wort »Teningen« das Wort »Umkirch« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In den Zeilen für die Gemeinden Eichstetten am Kaiserstuhl, Freiburg im Breisgau Ortsverwaltung Hochdorf, Freiburg im Breisgau Ortsverwaltung Lehen, Freiburg im Breisgau Ortsverwaltung Opfingen, Freiburg im Breisgau Ortsverwaltung Tiengen, Freiburg im Breisgau Ortsverwaltung Waltershofen, Glottertal, Gottenheim, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden und Umkirch wird in Spalte 2 jeweils das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 jeweils die Wörter »Freiburg im Breisgau« durch das Wort »Emmendingen« ersetzt.

Artikel 15

Das Grundbuchamt Offenburg wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Offenburg wird dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 16

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 5, 7, 9 und 12 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Offenburg wird bei dem Notariat Offenburg in Spalte 2 das Wort »Offenburg« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird bei dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde »Neuried« in einer neuen Zeile das Wort »Offenburg« eingefügt.

Artikel 17

Das Grundbuchamt Donaueschingen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Donaueschingen wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 18

Bei der Stadt Donaueschingen wird eine Grundbucheinichtsstelle eingerichtet.

Artikel 19

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 14 und 16 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Notariat Donaueschingen in Spalte 2 das Wort »Donaueschingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde »Deggenhausertal« in einer neuen Zeile das Wort »Donaueschingen« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Dettingen unter Teck werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Donaueschingen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Villingen-Schwenningen« eingefügt.

Artikel 20

Das Grundbuchamt Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt sowie bei den Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen und Waibstadt bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Ge-

meindeverwaltungsverband Waibstadt sowie die Bezirke der Grundbuchämter Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen und Waibstadt werden dem Amtsgericht Tauberbischofsheim – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 21

Die Organisationsverordnung LFVG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 19 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heidelberg werden bei dem Notariat Neckarbischofsheim in Spalte 2 die Wörter »Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Mosbach werden bei dem Amtsgericht Tauberbischofsheim – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Aglasterhausen nacheinander die Wörter »Epfenbach«, »Helmstadt-Bargen«, »Neckarbischofsheim«, »Neidenstein«, »Reichartshausen« und nach der Zeile für die Gemeinde Tauberbischofsheim das Wort »Waibstadt« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In den Zeilen für die Gemeinden Epfenbach, Neidenstein, Reichartshausen und Waibstadt wird in Spalte 2 jeweils das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Neckarbischofsheim« durch das Wort »Tauberbischofsheim« ersetzt.

Artikel 22

Das Grundbuchamt Triberg im Schwarzwald wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Triberg im Schwarzwald wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 23

Bei der Stadt Triberg im Schwarzwald wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 24

Die Organisationsverordnung LFVG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), geändert durch Artikel 19 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz werden bei dem Notariat Villingen in Spalte 2 die Wörter »Triberg im Schwarzwald« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz werden bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Salem in einer neuen Zeile die Wörter »Triberg im Schwarzwald« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Tiefenbach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Triberg im Schwarzwald«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Villingen-Schwenningen« eingefügt.

Artikel 25

Das Grundbuchamt St. Georgen im Schwarzwald wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts St. Georgen im Schwarzwald wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 26

Bei der Stadt St. Georgen im Schwarzwald wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 27

Die Organisationsverordnung LFVG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 21 und 24 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz werden bei dem Notariat Villingen in Spalte 2 die Wörter »St. Georgen im Schwarzwald« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz werden bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Salem in einer neuen Zeile die Wörter »St. Georgen im Schwarzwald« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Spraitbach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »St. Georgen im Schwarzwald«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Villingen-Schwenningen« eingefügt.

Artikel 28

Das Grundbuchamt Bräunlingen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Bräunlingen wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 29

Bei der Stadt Bräunlingen wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 30

Die Organisationsverordnung LFVG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 26 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Notariat Donaueschingen in Spalte 2 das Wort »Bräunlingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 vor der Zeile für die Gemeinde Deggenhausertal in einer neuen Zeile das Wort »Bräunlingen« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Bösinggen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Bräunlingen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Villingen-Schwenningen« eingefügt.

Artikel 31

Das Grundbuchamt Appenweier wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Appenweier wird dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 32

Die Organisationsverordnung LFVG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 26 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Offenburg wird bei dem Notariat Offenburg in Spalte 2 das Wort »Appenweier« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird bei dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Achern in einer neuen Zeile das Wort »Appenweier« eingefügt.

Artikel 33

Das Grundbuchamt Maulbronn, ein bei der Gemeinde Sternenfels bestehendes Grundbuchamt und das Grundbuchamt Neulingen werden aufgehoben. Die Bezirke der Grundbuchämter Maulbronn, Sternenfels und Neulingen werden dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 34

Bei der Gemeinde Neulingen wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 35

Die Organisationsverordnung LFVG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 26 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Maulbronn in Spalte 2 das Wort »Maulbronn« gestrichen.

b) Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Pforzheim in Spalte 2 das Wort »Neulingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Vor die Zeile für den Landgerichtsbezirk Konstanz werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Karlsruhe«, in Spalte 2 die Wörter »AG Maulbronn – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die Wörter »Maulbronn«, »Neulingen« und »Sternenfels« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile für die Gemeinde Neukirch werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Neulingen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.

b) In der Zeile für die Gemeinde Sternenfels wird in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« ersetzt.

Artikel 36

Das Grundbuchamt Zaisenhausen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Zaisenhausen wird dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 37

Bei der Gemeinde Zaisenhausen wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 38

Die Organisationsverordnung LFVG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 29, 31 und 34 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Bretten in Spalte 2 das Wort »Zaisenhausen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Sternenfels das Wort »Zaisenhausen« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Zaberfeld werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Zaisenhausen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.

Artikel 39

Das Grundbuchamt Ölbronn-Dürrn wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Ölbronn-Dürrn wird dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 40

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 29, 31 und 34 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Pforzheim in Spalte 2 das Wort »Ölbronn-Dürrn« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe werden bei dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Neulingen die Wörter »Ölbronn-Dürrn« eingefügt.

Artikel 41

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 und 2 am Tag nach der Verkündung;
2. Artikel 3 bis 12 am 7. Januar 2013;
3. Artikel 13 bis 16 am 14. Januar 2013;
4. Artikel 17 bis 19 am 21. Januar 2013;
5. Artikel 20 bis 24 am 4. Februar 2013;
6. Artikel 25 bis 27 am 18. Februar 2013;
7. Artikel 28 bis 35 am 4. März 2013;
8. Artikel 36 bis 40 am 18. März 2013.

STUTTGART, den 6. Dezember 2012 STICKELBERGER

Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Änderung der Gebührenverordnung MVI

Vom 7. Dezember 2012

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung MVI vom 17. April 2012 (GBI. S. 266) wird wie folgt geändert:

In das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) werden nach Nummer 10.7 folgende Nummern 10.8 bis 10.8.5 eingefügt:

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
»10.8	Gebühren des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für Tätigkeiten nach § 67 Absatz 5 LBO sowie nach Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO, angegeben in Arbeitswerten. Ein Arbeitswert (AW) entspricht dem in der Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Eurobetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bis zum Inkrafttreten einer Kehr- und Überprüfungsordnung mit einer solchen Ausweisung entspricht 1 AW einem Betrag von 1,05 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.	
10.8.1	Prüfung des Vordrucks »Technische Angaben über Feuerungsanlagen« (Anlage 7 VwV LBO-Vordrucke in der jeweiligen Fassung) einschließlich einer beiliegenden Querschnittsberechnung und einschließlich der erforderlichen Stellungnahmen	25 AW
10.8.2	Bauzustandsbesichtigung, Endabnahme, örtliche Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme	
10.8.2.1	Grundwert je Gebäude (einschl. Wegepauschale)	15,7 AW
10.8.2.2	Zuschlag je Schornstein bis zu zwei Schächten für jeden vollen und angefangenen Meter Für Reserveschornsteine kann ein Zuschlag nur berechnet werden, wenn eine Feuerstätte angeschlossen ist.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
10.8.2.2.1	bei einer Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung, örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme	0,9 AW
10.8.2.2.2	bei einer Endabnahme	1,8 AW
10.8.2.3	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,4 AW
10.8.3	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.	10 AW
10.8.4	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 10.8.3 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätten voraussetzt	0,8 AW
10.8.5	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 10.8.3 eine Dichtheitsprüfung bei mit Überdruck betriebenen Abgasleitungen voraussetzt	0,8 AW«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

STUTTGART, den 7. Dezember 2012

HERMANN

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Aufhebung von Verordnungen im Schornsteinfegerrecht

Vom 13. Dezember 2012

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Schornsteinfegergesetz und § 1 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Errichtung einer Lehrlingskostenausgleichskasse im Schornsteinfegerhandwerk vom 7. Juni 1971 (GBI. S. 221), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GBI. S. 693), wird zum 31. Dezember 2012 aufgehoben.

Artikel 2

Die Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung vom 19. Januar 1998 (GBI. S. 76) wird zum 31. Dezember 2012 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. Dezember 2012

DR. SCHMID

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Schelinger Weide-Barzentel«

Vom 29. November 2012

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 9 Bestandsschutz
- § 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 11 Befreiungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 14 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungs-

vorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBI. S. 809) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Gemarkungen Schelingen und Oberbergen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schelinger Weide-Barzentale«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ sowie ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie².

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 49 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt nördlich beziehungsweise nordwestlich von Vogtsburg-Schelingen und umfasst den oberen Teil der drei Trockentäler Hessental, Schwalbental und Barzentale.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1 : 5000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit flächiger roter Darstellung eingetragen. Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 blau beziehungsweise lila schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes als

- vielfältiges Mosaik aus einer großflächigen Trockenweide, verschiedenen Ausbildungen von Trockenrasen, Mähwiesen, Saumgesellschaften, Gebüsch, Gehölzen und unterschiedlichen Waldtypen;

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36)

- Lebensraum zahlreicher gefährdeter, teilweise vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere einer einzigartigen Dungkäferfauna;
- von extensiven, historischen Nutzungsformen geprägter Ausschnitt des Kaiserstuhls;
- bedeutendes Objekt der wissenschaftlichen Forschung.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen Kalk-Pionierasen (prioritärer Lebensraumtyp), Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände prioritär), Magere Flachland-Mähwiesen, Waldmeister-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere Hirschkäfer und Großes Mausohr. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Neuntöter, Mittelspecht, Wespenbussard, Baumfalke, Bienenfresser, Wendehals und Wiedehopf.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturschutzhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. die Wege zu verlassen;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
7. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
 5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden;
 7. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsch und Bäume zu beeinträchtigen und im Bereich der (Halb-)Trockenrasen Bäume zu pflanzen.
- (4) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,
1. außerhalb der besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
 2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsiegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
 4. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 5. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wild lebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. Dauergrünland nicht gedüngt wird;
3. die Besatzdichte bei Beweidung dem Futterangebot angepasst und eine Schädigung der Grasnarbe vermieden wird sowie keine Neueinrichtung von Standweiden erfolgt; eine herbstliche Nachbeweidung von Wiesen bleibt möglich;
4. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsch und Bäume nicht beeinträchtigt und im Bereich der (Halb-)Trockenrasen keine Bäume gepflanzt werden.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. eine Verjüngung nur mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen erfolgt;
 2. der ehemalige Eichenniederwald im Nordosten des Gebietes als lichter, eichenreicher Wald erhalten bleibt;
 3. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht.
- (2) Eine dem Standortswald entsprechende Zusammensetzung der Baumarten ist zu fördern.
- (3) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlage von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Jagd

Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die

Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden;
3. Futterstellen und Kirsungen nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
4. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
5. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von festen und mobilen Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und landschaftsgerecht errichtet werden.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Die Handlungen nach den §§ 4 bis 8 sind jedoch nur insoweit zulässig, als das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG im FFH- und Vogelschutzgebiet beachtet wird.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH- und/oder Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG, den 29. November 2012

SCHÄFER

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV) hat der Südwestrundfunk mit Genehmigung der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personen, die im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages Wohnungen (§ 3 RBStV), Betriebsstätten (§ 6 RBStV) oder Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 RBStV) innehaben.

§ 2

Gemeinsame Stelle der Landesrundfunkanstalten

Die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nimmt die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diese wahr. Sie wird dabei auch für das ZDF und das Deutschlandradio tätig.

§ 3

Anzeigen, Formulare

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeuges sind unverzüglich schriftlich gemäß §§ 126 Abs. 1, 3 und 4, 126 a Abs. 1 BGB der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle zuzuleiten. Dies gilt auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für jede Änderung der Daten nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV.

(2) Für die Anzeigen sollen die dafür vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden im Internet und an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und von der Rundfunkanstalt bekannt gegeben werden, sowie von nach § 16 Abs. 4 beauftragten Dritten kostenlos bereitgehalten.

(3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang einer Anzeige im Sinne von Absatz 1 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle.

§ 4

Inhalt der Anzeigen

(1) Im privaten Bereich kommt als Abmeldegrund nach § 8 Abs. 5 Nr. 2 RBStV insbesondere die Wohnungsaufgabe ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland, die Auswanderung, der Zuzug des Inhabers in eine Wohnung, für die schon ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird, sowie der Tod des Inhabers in Betracht. Im nichtprivaten Bereich kommt als Abmeldegrund insbesondere die Aufgabe oder Übertragung des Betriebs in Betracht. Dabei ist der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt nur in typisierter Form anzugeben; individuelle Motive für die Abmeldung (z. B. »Scheidung« oder »Ruhestand«) sind nicht anzugeben.

(2) Als Anzahl der im Durchschnitt eines Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Nr. 7 RBStV ist der zwölfte Teil (Divisor 12) der Summe aus den Zahlen der am jeweiligen Monatsende des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden anzuzeigen. Für jeden von der Beitragspflicht nach § 5 Abs. 4 RBStV freigestellten Monat verringert sich der Divisor um eins.

(3) Als Zulassungsort für ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug nach § 8 Abs. 4 Nr. 12 RBStV ist der erste Teil des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke gemäß § 8 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung) anzuzeigen. Sofern es sich um ein Unterscheidungszeichen der Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 Satz 5 Fahrzeugzulassungsverordnung handelt, ist zusätzlich der Sitz der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

§ 5

Beitragsschuldner, Beitragsnummer

Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten und eine Beitragsnummer. Die Beitragsnummer ist bei allen Anzeigen, Anträgen, Zahlungen und sonstigen Mitteilungen anzugeben.

§ 6

Erfüllung von Nachweispflichten

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann im Einzelfall verlangen, dass ein Nachweis erbracht wird für alle Tatsachen, die Grund, Höhe oder Zeitraum der Beitragspflicht betreffen, insbesondere

1. für die Zugehörigkeit zu einer der in § 5 Abs. 3 Satz 1 RBStV genannten Einrichtungen,

2. für die Widerlegung der Vermutung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RBStV (Inhaber einer Wohnung) oder

3. für die Widerlegung der Vermutung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV (Inhaber einer Betriebsstätte).

(2) Die Nachweise sind durch Urkunden zu erbringen. Dabei soll der Beitragsschuldner darauf hingewiesen werden, welche Daten zum Nachweis benötigt werden. Als Nachweis ist in den Fällen des

Absatz 1, 1.) insbesondere eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen oder vorgesetzten Behörde oder ein Auszug aus einem öffentlichen Register, für die Gemeinnützigkeit der Einrichtung oder ihres Rechtsträgers eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen,

Absatz 1, 2.) insbesondere eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorzulegen,

Absatz 1, 3.) insbesondere ein Auszug aus einem öffentlichen Register oder eine entsprechende Bescheinigung der Register führenden Stelle oder der zuständigen berufsständischen Kammer vorzulegen.

(3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang der Nachweise.

§ 7

Datenerhebung bei öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV nur ersuchen, soweit eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Dabei werden nur die in § 8 Abs. 4 und 5 RBStV genannten Daten unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 Satz 2 RBStV erhoben. Die Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den entsprechenden Regelungen der Länder und der einmaligen Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 RBStV bleiben unberührt.

(2) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben, um

1. bisher unbekannte Beitragsschuldner festzustellen oder
2. die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnern im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen.

(3) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird nur solche öffentlichen Stellen um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, die über die Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder einzelner Inhaber von Betriebsstätten verfügen und

denen die Übermittlung dieser Daten an die Rundfunkanstalt rechtlich gestattet ist. Diese öffentlichen Stellen sind insbesondere

1. Meldebehörden,
2. Handelsregister,
3. Gewerberegister und
4. Grundbuchämter.

(4) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftersuchen eines Beitragsschuldners wird die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle dem Beitragsschuldner die öffentliche Stelle mitteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.

§ 8

Datenerhebung bei nicht-öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle darf ein Auskunftsverlangen an die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV genannten Personen nur richten, wenn ein vorheriges Auskunftsverlangen unmittelbar beim Betroffenen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RBStV und eine Anfrage bei der Meldebehörde oder dem maßgeblichen öffentlichen Register nach § 7 Abs. 3 erfolglos geblieben ist oder nicht möglich war. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen und auf die Daten nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 RBStV der jeweiligen Inhaber der betreffenden Wohnung oder Betriebsstätte beschränkt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 darf die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle als nicht-öffentliche Stelle nur Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV im Rahmen der dort in Satz 2 genannten Beschränkungen ersuchen. § 14 Abs. 10 RBStV ist zu beachten. § 7 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 9

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Es ist sicherzustellen, dass bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem installiert und die Löschung der Daten von Rundfunkteilnehmern und Beitragsschuldnern nach einem einheitlichen Konzept geregelt wird.

§ 10

Zahlungen

(1) Der Beitragsschuldner hat die Rundfunkbeiträge auf seine Gefahr auf das Beitragsabwicklungskonto ARD/ZDF/Deutschlandradio bei Banken oder Sparkassen zu leisten.

(2) Der Beitragsschuldner kann die Rundfunkbeiträge nur bargeldlos mittels folgender Zahlungsformen entrichten:

1. Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift bzw. künftiger SEPA-Basislastschrift,
2. Einzelüberweisung,
3. Dauerüberweisung.

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten hat der Beitragsschuldner zu tragen.

(4) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, die von ihm zu Lasten seines Bankkontos geleisteten Zahlungen der Rundfunkbeiträge zu überprüfen und etwaige Einwendungen geltend zu machen.

§ 11

Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt. Mit jedem Bescheid kann nur ein Säumniszuschlag festgesetzt werden.

(2) Beitragsschuldner, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 RBStV (Anmeldung), nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4, 9, 11 und 12 RBStV (Änderungsmeldung) oder nach § 14 Abs. 2 RBStV nicht innerhalb eines Monats nachgekommen sind, haben der Rundfunkanstalt die ihr von Dritten für die Beschaffung der erforderlichen Daten in Rechnung gestellten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erstatten. Die Kosten der Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 RBStV sind nicht zu erstatten.

(3) Beitragsschuldner haben der Rundfunkanstalt die von ihr verauslagten notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten.

(4) Der Rundfunkanstalt entstandene Kosten werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(5) Die Rundfunkanstalt kann für die Anfertigung und Übersendung von Ablichtungen aus den Verwaltungsakten Kostenerstattung nach den Bestimmungen von Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz verlangen.

§ 12

Zinsen

(1) Personen, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 RBStV nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind

oder die über rechtlich erhebliche Tatsachen für die Beitragserhebung unrichtige Angaben gemacht haben, haben für die dadurch nicht entrichteten Rundfunkbeiträge Zinsen ab dem dritten Monat nach Beginn der Beitragspflicht zu zahlen. § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV gilt entsprechend.

(2) Der Gesamtbetrag der infolge der unterlassenen, unvollständigen oder unrichtigen Angaben nicht zum Zeitpunkt der gesetzlichen Fälligkeit entrichteten Rundfunkbeiträge wird jährlich mit 6 vom Hundert verzinst.

(3) Die Zinsen werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(4) Zinsen nach Absatz 1 werden nicht erhoben, soweit der Beitragsschuldner in vollem Umfang die unterlassenen Angaben nachholt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unrichtigen Angaben berichtigt und die Rundfunkanstalt erstmals hierdurch von den die Beitragspflicht begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erhält.

§ 13

Verrechnung

Zahlungen werden vorbehaltlich der Regelung in § 17 Abs. 4 jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Ansprüche der Rundfunkanstalt

1. auf Erstattung von Vollstreckungskosten,
2. auf Erstattung von Kosten nach § 10 Abs. 3,
3. auf Erstattung von Kosten nach § 11 Abs. 2,
4. auf Mahngebühren,
5. auf Säumniszuschläge,
6. auf Zinsen

werden jeweils dem Beitragszeitraum nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV zugeordnet und in der genannten Reihenfolge jeweils im Rang vor der jeweiligen Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Beitragsschuldner eine andere Bestimmung trifft.

§ 14

Vorübergehende Stilllegung einer Betriebsstätte

(1) Der Antrag auf befristete Freistellung von der Beitragspflicht wegen vorübergehender vollständiger Stilllegung einer Betriebsstätte nach § 5 Abs. 4 RBStV ist schriftlich an die in § 2 genannte gemeinsame Stelle zu richten. Für den Antrag soll das entsprechende Formular verwendet werden, das hierfür im Internet bereitgestellt wird.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die vorübergehende Betriebsstilllegung

und ihre Dauer glaubhaft zu machen; dabei sind individuelle Motive für die Betriebsstilllegung nicht anzugeben. Die Glaubhaftmachung ist insbesondere möglich durch Vorlage

1. einer Bestätigung des zuständigen Trägers der Sozialversicherung über die Aussetzung der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Beschäftigten des Inhabers der Betriebsstätte während deren vorübergehender Stilllegung,
2. einer Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Beitragsschuldners über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte,
3. des Ausdrucks der aktuellen Internetseite des Betriebs mit Hinweisen auf die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte oder
4. einer Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte.

(3) Die Rundfunkanstalt kann im Einzelfall verlangen, dass für die Betriebsstilllegung und ihre Dauer geeignete Nachweise vorgelegt werden. Ergeben sich nachträglich tatsächliche Anhaltspunkte für das Fehlen der Freistellungsvoraussetzungen, kann die Rundfunkanstalt innerhalb der Fristen des § 147 Abs. 3 Abgabenordnung nach Eintritt der Bestandskraft des Freistellungsbescheids Nachweise anfordern.

(4) Die befristete Freistellung von der Beitragspflicht nach Absatz 1 erfolgt durch Bescheid; sie beginnt mit dem Beginn des ersten vollen Monats der Stilllegung der Betriebsstätte, jedoch nicht vor dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung. Während des Freistellungszeitraums kann dessen Verlängerung um weitere Kalendermonate beantragt werden.

(5) Wird die Betriebsstätte nicht, nicht vollständig oder nicht für den beantragten Zeitraum stillgelegt, so hat der Beitragsschuldner dies unverzüglich der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle anzuzeigen; dies gilt auch, soweit ein Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 bereits ergangen ist.

(6) Wird die Betriebsstätte vor Ablauf des gewährten Freistellungszeitraums wieder in Betrieb genommen, so endet die Freistellung von der Beitragspflicht mit Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung; ist hierdurch die Betriebsstätte nicht mehr mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate stillgelegt, so gilt die Freistellung als nicht erteilt.

(7) Für den Zugang des Freistellungsantrags, der Mittel der Glaubhaftmachung, der von der Rundfunkanstalt oder von der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle angeforderten Nachweise und der Anzeige nach Absatz 5 trägt der Beitragsschuldner die Beweislast.

§ 15

Befreiung von der Beitragspflicht in besonderen Härtefällen nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV

(1) Wird ein Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum eines Ablehnungsbescheides der Sozialbehörde gestellt (Antragsfrist), so beginnt eine darauf gewährte Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Sozialbehörde gestellt wurde. Der Antragsteller hat das Datum der Antragstellung bei der Sozialbehörde nachzuweisen und trägt die Beweislast für den Zugang des Antrags.

(2) Wird der Antrag auf Befreiung nach Absatz 1 nicht innerhalb der dort genannten Antragsfrist gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle folgt.

(3) Eine Befreiung in den besonderen Härtefällen nach Absatz 1 wird regelmäßig für die Dauer eines Jahres gewährt.

(4) Entfällt die Voraussetzung für die Befreiung nach Absatz 1, so ist dies der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle unverzüglich mitzuteilen; die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Befreiung entfällt.

§ 16

Übertragung einzelner Tätigkeiten auf Dritte (Auftragnehmer)

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 RBStV Dritte mit einzelnen Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs, insbesondere mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, mit der Feststellung beitragsrelevanter Tatsachen, mit der Einziehung oder mit Inkassomaßnahmen von Rundfunkbeiträgen einschließlich aller Nebenforderungen beauftragen.

(2) Dritte nach Absatz 1 können insbesondere sein: Andere Rundfunkanstalten, Druckdienstleister, Telefontcallcenter, Datenerfassungs-, Datenträgervernichtungsunternehmen und Inkassounternehmen sowie Personen, die die Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags überprüfen. Die Rundfunkanstalt darf ein Inkassounternehmen erst beauftragen, nachdem der geschuldete Betrag durch die hoheitliche Vollstreckung nicht oder nicht vollständig beigetrieben werden konnte.

(3) Nach Absatz 1 beauftragte Dritte sind zu Entscheidungen nur im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge oder Weisungen befugt. Es ist vertraglich und technisch-organisatorisch sicherzustellen, dass diese Stellen die Daten

der Beitragsschuldner nur für Zwecke des Rundfunkbeitragseinzugs speichern, verarbeiten und nutzen. Die für die beauftragende Rundfunkanstalt geltenden landesrechtlichen Vorschriften für die Datenverarbeitung im Auftrag sind zu beachten.

(4) Werden Dritte gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 RBStV mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des RBStV, insbesondere mit der Feststellung bisher nicht bekannter Beitragsschuldner beauftragt, sind diese berechtigt, die der Rundfunkanstalt nach den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zustehenden Auskünfte und die entsprechenden Mittel zur Glaubhaftmachung und Nachweise zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Anzeigen gemäß § 8 Abs. 1 RBStV entgegenzunehmen. Sie haben sich durch einen Diensausweis auszuweisen.

(5) Den mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags beauftragten Dritten ist es nicht gestattet,

- a) Wohnungen zu betreten, es sei denn ihnen wird dies ausdrücklich vom jeweiligen Inhaber des Hausrechts gestattet,
- b) Zahlungen zur Tilgung einer Rundfunkbeitragsschuld entgegenzunehmen,
- c) Abmeldungen oder eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen,
- d) Personen, die erkennbar nicht Inhaber der jeweiligen Wohnung sind, nach den Namen und Anschriften der Inhaber zu befragen – § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV bleiben unberührt – oder
- e) Personen unter 18 Jahren zu befragen.

(6) Die Durchführung des Beitragseinzugs durch die in § 2 genannte gemeinsame Stelle und die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 RBStV bleiben unberührt.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Auf der Grundlage des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bei der Gebühreneinzugszentrale – GEZ – bestehende Teilnehmernummern werden ab dem 1. Januar 2013 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle als Beitragsnummern fortgeführt.

(2) Eine der Gebühreneinzugszentrale – GEZ – erteilte Ermächtigung zum Einzug geschuldeter Rundfunkgebühren mittels Lastschrift oder SEPA-Basislastschrift berechtigt die Rundfunkanstalt nach dem 1. Januar 2013 auch zum Einzug geschuldeter Rundfunkbeiträge mittels Lastschrift oder künftiger SEPA-Basislastschrift.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Vorschriften der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren in der Fassung vom 17. Juni 1998 bleiben nur noch auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2012

BOUDGOUST
(Intendant)

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 60 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2012

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2013.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2012 **wird den Beziehern** im März 2013 **kostenlos** zugesandt.
